

Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Doberan für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Abgabepflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 Straßenreinigungsgebühren zu entrichten hatten.

Für diese Abgabepflichtigen werden die Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem im zuletzt ergangenen Abgabenbescheid ausgewiesenen Betrag für die Folgejahre festgesetzt.

Diese Gebührensatzfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Bescheides.

Die Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.
Sie betragen laut der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bad Doberan vom 13.12.2011 jährlich 2,10 Euro je Meter Straßenfrontlänge.

Soweit Änderungen in den Bemessungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Abgabepflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Gebühren erteilt haben, werden gebeten, die Straßenreinigungsgebühr 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zum **01.07.** zu entrichten.

Konten der Stadt Bad Doberan:

Ostseesparkasse Rostock	Deutsche Kreditbank
BIC: NOLADE21ROS	BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE36 1305 0000 0505 5555 57	IBAN: DE05 1203 0000 0000 1113 02

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Gebührensatzfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Bad Doberan – Der Bürgermeister -, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan, eingelegt werden.

Hinweise:

Die Einlegung eines Widerspruchs entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Das Recht zur Einsicht in die jeweiligen Bescheide wird durch die öffentliche Bekanntmachung nicht berührt.

Sind bis zur öffentlichen Bekanntmachung bereits Bescheide über Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2017 ergangen, so sind die in diesem Bescheid festgesetzten Beträge zu entrichten.

Bad Doberan, 10.01.2017

Thorsten Semrau